



KINDERGARTENORDNUNG

Grundsätzliches

Unser Waldorfkindergarten ist ein öffentlich anerkannter und geförderter Kindergarten. Er arbeitet auf der Grundlage der Menschenkunde Rudolf Steiners. Der Kindergarten ist christlich ausgerichtet, aber nicht konfessionell gebunden.

In unserer Ganztagesgruppe können Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr aufgenommen werden, in unseren altersgemischten Gruppen werden Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr betreut, wenn sie gesund sind und nicht einer heilpädagogischen Betreuung bedürfen. Die Kinder werden bis zur Schulreife im Kindergarten betreut. Die Eltern sind Mitglied im Trägerverein „Waldorfkindergarten Singen e. V.“

Mitarbeit der Eltern

- Der Waldorfkindergarten Singen e.V. ist ein Elterngeführter Verein. Das bedeutet, dass der Verein Waldorfkindergarten Singen e.V. die Geschäfte des Kindergartens führt und diesen verwaltet. Die Eltern oder mindestens ein Elternteil werden bei Aufnahme des Kindes im Kindergarten Mitglied im Verein. Die Mitglieder des Vereins wählen in der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für zwei Jahre einen 5-köpfigen Vorstand, welcher die Geschäfte des Vereins führt und diesen nach außen vertritt. Jedes Elternteil kann ein verantwortungsvolles, erfüllendes Amt im Vorstand übernehmen.
- Die pädagogische Arbeit im Waldorfkindergarten kann nur dann sinnvoll sein, wenn die pädagogische Einstellung der Eltern der des Kindergartens nicht widerspricht. Das Konzept beruht auf der Zusammenarbeit zwischen allen Eltern und ErzieherInnen dazu gehört neben der regelmäßigen Teilnahme an Elternabenden auch die Beteiligung an Elternarbeitsgruppen für z.B. Gartenarbeit, Bastelkreise, Arbeitsgruppen zur Durchführung von Festen oder Basaren....
- Die Elterninitiative ist ein wichtiger Bestandteil, der dem Erhalt des Kindergartens dient und nur durch die tatkräftige Hilfe der Eltern kann der Kindergarten weiterbestehen.
- Jede Familie, bei einem aktiven Mitglied pro Familie, hat Arbeitseinsätze für den Kindergarten von mindestens 15 Stunden im Jahr zu leisten. Tritt eine Familie mit zwei aktiven Mitgliedern ein, so sind 22 Pflichtstunden zu leisten. Diese Pflichtstunden werden erfasst und dokumentiert. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde wird am Ende des Kindergartenjahres 10,00 Euro berechnet.
- Um die Kindergartenbeiträge möglichst gering zu halten, obliegt die Reinigung der Kindergartenräume den Eltern. Ein entsprechender Reinigungsplan wird im Kindergarten ausgehängt. Bei nicht Einhalten des Reinigungsplanes müssen wir die Kosten für unsere Hauswirtschaftskraft in Höhe von 30,00 Euro in Rechnung stellen.

An - und Abmeldung, Aufnahme

- Grundsätzlich entscheidet die pädagogische Leitung, in Absprache mit der jeweiligen Gruppenleitung über die Aufnahme eines Kindes, unabhängig von wirtschaftlichen, religiösen und ethischen Verhältnissen im Elternhaus. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach dem pädagogischen Gespräch und bei Bedarf dem Vorstandsgespräch in der Regel mit Kindergartenjahresbeginn (Ausnahmen sind möglich). Die Anmeldung wird rechtskräftig, wenn der Aufnahmeantrag, die Verbindlichkeitserklärung zur Kindergartenordnung, das ärztliche Attest und die Einzugsermächtigung der Kindergartenbeiträge vorliegen.
- Unmittelbar vor Beginn des Kindergartenbesuches ist ein vom Kinder-, oder Hausarzt ausgestelltes ärztliches Attest über die Unbedenklichkeit der Aufnahme vorzulegen.
- Wird ein Kindergartenplatz nach Rücksendung der unterschriebenen Anmeldeformulare nicht in Anspruch genommen, wird eine Gebühr in Höhe von zwei Monatsbeiträgen in Rechnung gestellt.
- Nach den ersten zwei Kindergartenmonaten gilt eine Kündigungsfrist von 3 Wochen zum Monatsende, zum Monatsende Juli kann nicht gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- Die Kündigungspflicht entfällt bei normalem Schulabgang. Schulabgänger gelten als zum 30.7. abgemeldet.
- Der Trägerverein kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn auf Grund des Verhaltens des Kindes oder wegen



unüberbrückbarer pädagogischer Gegensätze zwischen Eltern und Erziehern eine sinnvolle Betreuung nicht möglich ist.

- Mit der Aufnahme in den Waldorfindergarten ist keine spätere Aufnahme in eine Waldorfschule gegeben.

Öffnungszeiten

- Die altersgemischten Gruppen Sterntaler und Dornröschen sind an jedem Werktag von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr geöffnet. Die Ganztagesgruppe ist montags bis donnerstags von 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr und freitags von 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr geöffnet, an allen Tagen mit Mittagessen.
- Der Kindergarten hat an 30 Werktagen geschlossen. Die Ferienregelung wird von Jahr zu Jahr vom Vorstand in Zusammenarbeit mit den ErzieherInnen neu festgelegt und den Eltern nach den Sommerferien mitgeteilt.
- Außerhalb der Schließzeiten kann es in Schulferien oder an sog. Brückentagen den Ferienkindergarten geben. Der Kindergarten hat während des Ferienkindertages wie gewohnt geöffnet und die Kinder können ihn **nach verbindlicher Anmeldung** ohne zusätzliche Gebühren besuchen.
- Damit eine ungestörte, harmonische Spielatmosphäre entstehen kann, müssen die Kinder bis spätestens 8.30 Uhr gebracht werden und in den altersgemischten Gruppen frühestens ab 12.15 Uhr, in der Ganztagesgruppe montags bis donnerstags entweder um 15:00 Uhr oder um 16:30 Uhr, freitags um 13.30 Uhr abgeholt werden, eine Abholung zu anderen Zeiten ist in der Ganztagesgruppe nicht möglich.
- Telefonische Mitteilungen bezüglich gruppeninterner relevanter Begebenheiten (Abwesenheit, Krankheit etc.) während der Öffnungszeiten möglichst nur in der Zeit von 7.30 Uhr bis 8.15 Uhr direkt an die jeweilige Gruppentelefonnummer.
- Für sonstige Angelegenheiten ist das Büro unter der 07731/143526 während der Öffnungszeiten Dienstag bis Freitag in der Zeit von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr direkt erreichbar.
- Das Kindergartenjahr beginnt zum 1. September eines Jahres und endet zum 31. August des Folgejahres.
- Muss der Kindergarten aus besonderem Anlass (z. B. wegen Krankheit oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern rechtzeitig hiervon unterrichtet.
- Aus organisatorischen Gründen ist der Kindergarten zu benachrichtigen, wenn ein Kind einen oder mehrere Tage fehlt.

Frühstück

- Das Frühstück der Kinder wird gemeinsam in der Gruppe zubereitet und soll nicht von zu Hause mitgebracht werden. Zusätzlich können die Kinder Obst (z. B. am Müslitag), Fruchtsäfte oder selbsthergestellte Marmelade mitbringen.
- Bei Vorliegen einer ärztlich bestätigten Nahrungsmittelallergie gegenüber Bestandteilen des Kindergartenfrühstücks kann eine Sonderregelung getroffen werden.
- Das Frühstück wird größtenteils aus ökologisch angebauten Zutaten erstellt.
- Süßigkeiten sind im Kindergarten, ausgenommen Gebäck an Geburtstagen, nicht erwünscht.

Eurythmie

- Es findet einmal wöchentlich im Kindergarten Eurythmie (eine von R. Steiner entwickelte Bewegungskunst) statt. Diese wird von einer Eurythmistin durchgeführt. Die Kosten sind im Kindergartenbeitrag enthalten.
- Jedes Kind sollte hierfür Gymnastikschuhe mit Namen versehen im Kindergarten haben (siehe auch „Für das Kind“)



Elternbeiträge

- Für die Festlegung der monatlichen Beiträge, sowie für alle Verwaltungsfragen ist der Vorstand des Trägervereins zuständig. Grundsätzlich soll kein Kind wegen finanzieller Schwierigkeiten abgelehnt werden.
- Der Elternbeitrag sowie das Essensgeld/Geld für Bastelmaterial werden jeweils für 12 Monate festgesetzt. Die Kindergartenbeiträge entnehmen Sie der beiliegenden jeweils gültigen Gebührenordnung.
- Die Gebühren werden jeweils für den Kalendermonat erhoben. Wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigt sich die Gebühren auf 50% der Monatsgebühr.
- Während der Eingewöhnungszeit ist die volle Monatsgebühr fällig.
- Ein Mitgliedsbeitrag für den Trägerverein wird in Höhe von 50,00 Euro erhoben. Tritt eine Familie mit zwei aktiven Mitgliedern ein, so beträgt der Mitgliedsbeitrag 70,00 Euro. Um eine freiwillige höhere finanzielle Unterstützung wird jedoch gebeten, um die verwaltungstechnischen Arbeiten kostendeckend zu finanzieren. Der Mitgliedsbeitrag wird zum Beginn des Kindergartenjahrs, bzw. bei Eintritt eingezogen.
- Die Eltern erteilen dem Verein widerruflich eine Einzugsermächtigung.
- Bei Zahlungsrückständen erfolgt nach zwei Monaten eine einmalige Mahnung vom Kindergarten. Erhalten wir nach Ablauf von weiteren 14 Tagen vom Erziehungsberechtigten keine Nachricht, kann der Kindergarten das Betreuungsverhältnis zum folgenden Monatsende ohne Einhaltung der Kündigungsfrist beenden. Entstehende Kosten sind vom Erziehungsberechtigten zu tragen.

Krankheiten, Aufsichtspflicht, Unfälle

- Die Kinder sind gegen Unfall versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch des Kindergartens stehen, einschließlich Weg.
- In Krankheitsfällen und bei Fernbleiben der Kinder bitten wir um alsbaldige Nachricht.
- Bei Erkältungskrankheiten, Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Das gleiche gilt beim Auftreten von Läusen, Nissen, Flöhen u.ä.
- Bei Erkrankungen des Kindes oder eines anderen Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten) muss der Leiterin sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch des Kindergartens ist in jedem Falle ausgeschlossen. Siehe Merkblatt zur Belehrung Infektionsschutzgesetz.
- Zur Wiederaufnahme des Kindes kann eine ärztliche Bescheinigung verlangt werden. Bei Auftreten solcher Krankheiten in der Familie müssen bis zur Abklärung auch Geschwisterkinder zu Hause bleiben.
- Die Erzieherinnen behalten sich das Recht vor – zum Schutz der anderen- krank erscheinende Kinder nach Hause zu schicken, z.B. bei starkem Husten, Durchfall, Fieber usw.
- Die Aufsichtspflicht des Kindergartens beginnt mit Übergabe des Kindes an die Erzieherin, sie endet mit Übergabe des Kindes von der Erzieherin an die Eltern. Werden Kinder nicht von den Eltern abgeholt, kann die Erzieherin von den Eltern eine schriftliche Erklärung fordern, wonach Erwachsene Dritte beauftragt sind das Kind abzuholen und die Aufsichtspflicht zu übernehmen.

Für das Kind

- die Kinder brauchen im Kindergarten:
- Hausschuhe
- Buddel-/Regenhose, im Winter gefüttert
- Regenjacke
- Gummistiefel, im Winter gefüttert
- Sonnenhut, im Sommer



- einfarbige Gymnastikschuhe
- Ersatzkleidung, Unterwäsche, Pullover, Hose, evtl. Strumpfhose
- Alles mit Namen versehen

Träger

- Träger des Kindergartens ist der Verein „Waldorfkindergarten Singen e.V.“, dem alle Eltern angehören.
- Der Verein wird durch einen 5-köpfigen Vorstand nach außen vertreten, der sich aus der Elternschaft zusammensetzt und in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren von den Mitgliedern gewählt wird.
- Die regelmäßig stattfindenden Vorstandssitzungen werden jeweils im Kindergarten angekündigt und sind für alle Vereinsmitglieder öffentlich. Die Sitzungsprotokolle können eingesehen werden.
- Über Einnahmen und Ausgaben wird in der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung informiert.
- Die Vereinssatzung wird bei Eintritt in den Verein übergeben

Verbindlichkeit

Die Kindergartenordnung wird den Eltern mit der Einzugsermächtigung ausgehändigt und durch Unterschrift auf der Einzugsermächtigung als verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger des Kindergartens und den Eltern begründet. Der Vorstand des Vereins behält sich das Recht auf notwendige Überarbeitungen der Kindergartenordnung vor. Eine neu überarbeitete Form ersetzt ab dem Zeitpunkt ihrer Ausgabe automatisch die vorhergehende.

Singen, Mai 2014

Der Vorstand Waldorfkindergarten Singen e.V.